

Art. 14 Einleitung der Abmarkung

(1) Besteht eine Abmarkungspflicht nach Art. 5, so wird die Abmarkung von Amts wegen vollzogen.

(2) ¹Die Abmarkung der Grundstücksgrenzen kann ferner auf Antrag eines beteiligten Grundstückseigentümers vorgenommen werden. ²Den Antrag kann mit dessen Einverständnis auch ein Dritter stellen.